Gemeinde
Rickenbach BL

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Verfasser:	Astrid Schwyter / Monika Hilber / Stefan Waller
Beschlossen:	Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2017
Änderungen beschlossen:	Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Juni 2025; §1, §4, §6 und §7a
Genehmigt:	Mit RRB Nr. 456 vom 1. Dezember 2017 / Revision: Verfügung Nr. 17 vom 27.06.2025
Ersetzt:	Reglement der Gemeinde Rickenbach über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 02.06.1998.

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Die Einwohnergemeindeversammlung Rickenbach beschliesst, gestützt auf §47 Absatz 1 Ziffer 2 des kantonalen Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 folgendes:

A Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

1 Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

2 Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die Kinder und Jugendlichen bis zum Erreichen des 18. Geburtstags oder länger bis zum Abschluss der laufenden Behandlung (§15 Absatz 1 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz). [A]

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus. Er erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§4 Absatz 3 kantonales Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§11 kantonales Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

Für die administrativen Belange (Anmeldungen, Abmeldungen, Prüfung der Kostenvoranschläge, Rechnungen, usw) ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Der Gemeinderat regelt die Details.

§ 4 Aufgaben der Schulleitung [A]

Die Schulleitung stellt sicher, dass die Eltern von neu in den Kindergarten oder in die Schule eintretenden Kindern, auch Zuzüger, über die Kinder- und Jugendzahnpflege orientiert werden.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden der Gemeindeverwaltung den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahlpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl. Auch bei einem Beitritt bleiben die Eltern oder andere gesetzliche Vertreter für die Zahngesundheit ihrer Kinder verantwortlich, insbesondere für die vorbeugende Zahnpflege.

B Finanzielles

§ 6 Allgemeine Bestimmungen zur Subventionsregelung [A]

1 An die Behandlungskosten für subventionsberechtigte Massnahmen wird abgestuft nach dem letztverfügbaren steuerbaren Einkommen der Eltern und der Kinderzahl ein Subventionsbeitrag gemäss Gebührenordnung gewährt. Dabei gilt:

a. Für die Bestimmung des Steuerbaren Einkommens ist das steuerbare Gesamteinkommen der aktuellen definitiven Staatssteuerveranlagung massgebend. Bei Konkubinatspaaren werden beide Gesamteinkommen zusammengezählt. Bei Zuzügern gelten die Bestimmungen, die bei Beginn der Steuerpflicht angewendet werden.

b. Einwohner und Einwohnerinnen mit einem steuerpflichtigen Gesamteinkommen von mehr als CHF 100'000.00 werden keine Subventionsbeiträge gewährt.

c. Einwohner und Einwohnerinnen mit einem steuerbaren Gesamtvermögen von mehr als CHF 75'000.00 werden keine Subventionsbeiträge gewährt.

d. Die von den Zahnarztpraxen verrechnete Kosten für versäumte Zahnarzttermine, werden den Eltern vollumfänglich weiterverrechnet.

e. Bei der Berechnung des massgebenden Einkommens werden einmalige, steuerlich abzugsfähige Sonderausgaben, wie beispielsweise Einkäufe in die Pensionskasse oder Investitionen in Haussanierungen, nicht berücksichtigt. Falls das steuerbare Einkommen aufgrund solcher Einmaleffekte vorübergehend unter die Einkommensgrenze von 100'000 CHF fällt, besteht kein Anspruch auf Leistungsbeiträge. Zur Beurteilung kann in solchen Fällen die Steuerrechnung des Vorjahres beigezogen werden.

2 Der Gemeinderat legt die Subventionsbeiträge in einer separaten Verordnung fest.

§ 7 Kompetenzen des Gemeinderates

In Härtefällen kann der Gemeinderat vom Tarifblatt abweichende Beiträge gewähren.

§ 7a Rechtsmittel [A]

1 Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

C Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion mit Beschluss Nr. 456 vom 01.12.2017 am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 01.08.1998.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 20.06.2017.

Einwohnergemeinde Rickenbach
Namens der Einwohnergemeinde

Astrid Schwyter	Chantal Jenny
Präsidentin	Gemeindeschreiberin

[A] Änderungen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2025 mit in Kraft treten per 1. Juli 2025. Genehmigung des revidierten Kinder- und Jugendzahnpflegereglement durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion mit Verfügung Nr. 17 vom 27.06.2025.

Einwohnergemeinde Rickenbach
Namens der Einwohnergemeinde

Stefan Waller	Mirella Buser
Präsident	Gemeindeschreiberin

Subventionsverordnung

Tarifblatt für Subventionsbeiträge der Kinder- und Jugendzahnpflege Rickenbach

Prozentuale Anteile an den Kosten für konservierende und kieferorthopädische Behandlungen

Steuerbares Einkommen in CHF		Anzahl Kinder (ab Eintritt in den Kindergarten bis 18. Altersjahr)		
Von	Bis	1	2	3 und mehr
0	25’000	90%	95%	95%
25’001	30’000	85%	90%	95%
30’001	40’000	70%	80%	90%
40’001	50’000	50%	60%	70%
50’001	60’000	40%	50%	60%
60’001	70’000	30%	40%	50%
70’001	80’000	20%	25%	30%
80’001	90’000	15%	20%	25%
90’001	100’000	5%	15%	20%